



AUS ERSTER HAND: Aktuelle Informationen über das Emirat Dubai und die Golfregion

Ein Service der BALANCE AG Dubai FZ-LLC



Vereinigte Arabische Emirate

Side Agreements in der aktuellen Diskussion: Rolle Rückwärts auf arabisch

Das Gesellschaftsrecht der Vereinigten Arabischen Emirate (Commercial Companies Law) kennt insgesamt sieben Gesellschaftsformen. In der Praxis wählt die überwiegende Mehrzahl der ausländischen Investoren die Rechtsform der Limited Liability Company (LLC) für ihre wirtschaftlichen Aktivitäten in der Golfregion. Grundsätzlich gilt, dass bei der Beteiligung an einer Gesellschaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten maximal 49 % der Gesellschaftsanteile in den Besitz des ausländischen Gesellschafters übergehen können. Die Mehrheitsbeteiligung von 51 % muss von einem sogenannten ‚Local‘ (also einem VAE-Staatsangehörigen) gehalten werden. In der Praxis verzichtete der lokale emiratische Partner bisher allerdings auf die aktive Beteiligung am Geschäftsbetrieb und erhielt dafür eine im Voraus festgelegte fixe „Aufwandsentschädigung“. Entsprechende Regelungen, die unter anderem auch die Gewinnverteilung und die Haftung betrafen, wurden zwischen dem ausländischen Investor und dem lokalen Sponsor in einem sogenannten „Side Agreement“ oder „Side Letter“ festgeschrieben.

Problem: Hat der lokale Partner keinen Einblick in das operative Geschäft der Gesellschaft, kann er

beispielsweise kriminelle Handlungen des ausländischen Unternehmens auch nicht unterbinden. Diese übliche Praxis des sogenannten „Sleeping-Partners“ versuchte die Verwaltung der VAE bereits im Jahre 2004 mit der Verabschiedung des sog. „Anti-Sponsorship-Laws“ (auch „Anti-Fronting-Law“ genannt – offizielle Bezeichnung: Bundesgesetz 17/2004 vom 01.11.2004) zu unterbinden. Demnach sollte der lokale Partner indirekt dazu gezwungen werden, seinen Verpflichtungen aus der Mehrheitsbeteiligung nachzukommen, also zukünftig aktiv am Geschäftsbetrieb des Unternehmens teilzunehmen, mindestens jedoch sich über die Tätigkeit der Gesellschaft regelmäßig zu informieren. Weiterhin sah das Gesetz ein Verbot der gesellschaftsrechtlichen Nebenabreden (Side Letter oder Side Agreement) vor. Allerdings wurde das Gesetz mit einer 3-jährigen Übergangsfrist versehen (Inkrafttreten also zum 01. November 2007).

Hintergrund: Seit vielen Jahren bemüht sich die Regierung der VAE um eine Überarbeitung des Gesellschaftsrechts, das insbesondere eine Abschaffung oder zumindest eine Lockerung der ausländerdiskriminierenden 51 %-igen Mindestbeteiligung des lokalen Partners und damit eine Anpassung des Gesellschaftsrechts an internationale Investitionsbedingungen vorsieht. Bedauerlicherweise ist diese Rechtsreform aufgrund der unterschiedlichen Interessenslagen einzelner Emirate bis zum heutigen Tag nicht zustande gekommen. Mehrere Gesetzesentwürfe wurden diskutiert und wieder verworfen.

Tax advice

Auditing

Legal advice

Corporate consulting

Corporate Finance & Tax

Kontakt Dubai / V.A.E.

BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O. BOX 500238
Dubai Internet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:

RA Dominik F. Weiss

(Rechtsanwalt & Legal Consultant)
Telefon: +9714 – 390 06 35
Fax: +9714 – 390 86 10

eMail: dominik.weiss@dubai.balance.ag
Internet: www.balance.dubai.ag

Kontakt Deutschland

BALANCE Consulting Group
Naegelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:

Holger Ochs

(Geschäftsführer Balance Consulting Group Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

eMail: holger.ochs@balance.ag
Internet: www.balance.ag



Ende 2007 trat nun das sogenannte „Anti-Fronting-Law“ offiziell in Kraft. Dieses Gesetz verbietet es Staatsangehörigen der VAE, ausländische Personen zu unterstützen kommerzielle Handlungen vorzunehmen, die nach dem Gesellschaftsrecht allein den Locals vorbehalten sind. Im Hinblick auf die bisherige Praxis bedeutet dies, dass alle vertraglichen und über die Regelungen des Gesellschaftsrechts hinausgehenden Vereinbarungen (z.B. Side Agreements) zwischen ausländischen und lokalen Partnern vor den Gerichten der Emirate ungültig sind. Im Falle der Aufdeckung (etwa im Rahmen eines Gerichtsprozesses) müssen sowohl der lokale Partner als auch das ausländische Unternehmen mit erheblichen Geldstrafen (Obergrenze 100.000 Dirham) sowie der Auflösung der Gesellschaft, inklusive Löschung aus dem Handelsregister und der Ausweisung der ausländischen Gesellschafter und Mitarbeiter, rechnen.

Hervorzuheben ist, dass die Regelungen des Anti-Sponsorship-Laws grundsätzlich auch für alle bereits bestehende Joint-Venture-Unternehmen mit lokalen und ausländischen Gesellschaftern gilt. Entsprechend müssen auch hier die ausländischen Unternehmer ihre Rechtsposition überprüfen.

Soweit die Rechtslage Ende 2007: Fraglich nun, ob und wie die tatsächliche Umsetzung des Gesetzes geschehen wird. Kaum hatten sich nämlich Unternehmen und Berater mit dem Ende der Side Agreements und der Neuregelung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen lokalen und ausländischen Unternehmern intensiv beschäftigt, erfolgt die Rolle rückwärts von Seiten der VAE-Verwaltung. Nahezu unbemerkt hat das Kabinett der VAE in einem bislang unveröffentlichten Beschluss im Dezember 2007 das Inkrafttreten des „Anti-Sponsorship-

Laws“ auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch um 2 Jahre (also bis Ende 2009) beschlossen.

Inwieweit diese neue Entwicklung nun auch tatsächlich rechtliche Sicherheit für ausländische Investoren bedeutet oder dieser Beschluss nur auf eine zeitlich begrenzte Verschnaufpause hindeutet, bleibt abzuwarten. Eine offizielle Bestätigung der Gesetzesverschiebung liegt bis heute noch nicht vor.

Isoliert betrachtet bedeutet das Anti-Sponsorship-Law einen wesentlichen Rückschritt für die Bemühungen der Emirate hin zu einer Liberalisierung der Investitionsmöglichkeiten für ausländische Unternehmen. Zu beachten ist, dass die Gesetzesänderung im Jahre 2004 vor dem Hintergrund der geplanten Gesellschaftsrechtsreform und der Aufhebung der Mindestbeteiligung des lokalen Gesellschafters verabschiedet wurde. Die Umsetzung des Anti-Sponsorship-Laws, bei gleichzeitiger Beibehaltung der Mindestbeteiligung des Locals, würde in jedem Falle den Markteinstieg für viele ausländische Unternehmen erheblich erschweren. Gleichzeitig müssten tausende ausländische Gesellschafter, die seit vielen Jahren auf Basis eines Side Agreements mit ihrem lokalen Partner zusammenarbeiten, um den Fortbestand dieser fragilen Konstruktion bangen.

Es wäre wünschenswert, dass die Verwaltung der Emirate zügig eine eindeutige Stellungnahme zur Anwendung und Umsetzung des Gesetzes veröffentlichen und damit die aktuelle Rechtsunsicherheit beenden würde.

Autor: Holger Ochs

Tax advice

Auditing

Legal advice

Corporate consulting

Corporate Finance & Tax

Kontakt Dubai / V.A.E.

BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O.BOX 500238
Dubai Intrenet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:

RA Dominik F. Weiss
(Rechtsanwalt & Legal Consultant)
Telefon: +9714 – 390 06 35
Fax: +9714 – 390 86 10

eMail: dominik.weiss@dubai.balance.ag
Internet: www.balance.dubai.ag

Kontakt Deutschland

BALANCE Consulting Group
Naegelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:

Holger Ochs
(Geschaeftsfuehrer Balance Consulting Group Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

eMail: holger.ochs@balance.ag
Internet: www.balance.ag